



Testament

Wie verfasse ich ein Testament?



Rechtliches

Welche Verfügungen von Todes wegen gibt es?

- eigenhändige letztwillige Verfügung (Testament)
- öffentliche letztwillige Verfügung
- Nottestament
- Erbvertrag

Wer kann ein eigenhändiges Testament gültig verfassen?

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ein Testament verfassen.

Was ist eine eigenhändige letztwillige Verfügung?

Die eigenhändige letztwillige Verfügung, auch Testament genannt, ist eine Willensäußerung einer Person betreffend die Verteilung des Nachlasses beim Ableben. Das eigenhändige Testament ist vom Erblasser von Anfang bis Ende mit der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Somit muss die eigenhändige letztwillige Verfügung vom Testator (Verfügenden) eigenhändig persönlich auf Papier geschrieben werden. Es soll vorzugsweise mit Tinte oder Kugelschreiber, jedoch nicht mit Bleistift geschrieben werden.

Die eigenhändige letztwillige Verfügung muss weder amtlich beglaubigt noch öffentlich beurkundet werden!

Wie geht man vor, um ein Testament zu schreiben?

Zuerst ist zu überlegen, wie der Nachlass verteilt werden soll. An wen, was und wieviel. Sind pflichtteilsgeschützte Erben (Nachkommen, Eltern, Ehegatten oder registrierter Partner) vorhanden, so darf auf keinen Fall der entsprechende Pflichtteil verletzt werden.

Welche Arten von Begünstigungen bestehen?

Es können Personen oder Institutionen am ganzen Nachlass oder an einem Teil davon als Erben eingesetzt werden.

Wird jedoch nur ein Gegenstand oder ein bestimmter Geldbetrag zugewiesen, so wird dieser Begünstigte nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer. Dieser Begünstigte haftet nicht für Erbschaftsschulden.

Wo ist das Testament sicher aufzubewahren?

Das Amtsnotariat ist im Kanton St.Gallen die offizielle Depotstelle und nimmt das Testament gegen eine Gebühr zur sicheren Aufbewahrung entgegen.

Was ist eine öffentliche letztwillige Verfügung?

Bei der öffentlichen letztwilligen Verfügung teilt der Erblasser dem Notar seinen Willen mit. Der Notar als Urkundsperson wird die entsprechende Urkunde ausfertigen, wobei die Beurkundung in Anwesenheit von zwei Zeugen erfolgt. Diese Form eignet sich insbesondere, wenn jemand nicht in der Lage ist, das Testament selber zu schreiben und/oder zu lesen.

Was ist ein Erbvertrag?

Im Gegensatz zum (einseitigen) Testament ist der Erbvertrag eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und einer oder mehreren Vertragsparteien. Ein Erbvertrag ist für alle Parteien bindend und kann nur im Einverständnis aller Parteien geändert oder aufgehoben werden.

Der Erbvertrag bzw. dessen Änderung muss zur Gültigkeit zudem von einer

Urkundsperson, z. B. vom Amtsnotar, in Anwesenheit von zwei Zeugen, beurkundet werden.

Mit wem kann ein Erbvertrag abgeschlossen werden?

Man kann mit dem Ehepartner, den Nachkommen, anderen Verwandten oder mit nicht verwandten Personen einen Erbvertrag abschliessen. Im Erbvertrag verpflichtet man sich auf den Tod hin, der anderen Partei oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu gewähren.

Was kann der Inhalt eines Testamentes oder Erbvertrages sein?

- Erbeinsetzungen
- Ausrichtung von Vermächtnissen
- Ausschluss von nicht pflichtteilsberechtigten Erben
- Enterbungen
- Pflichtteilssetzungen
- Einsetzung eines Willensvollstreckers*
- Errichtung von Stiftungen
- Anerkennung eines Kindes
- Erbverzicht/-auskauf (nur mit Erbvertrag)
- Teilungsvorschriften

*siehe dazu das separate Faltblatt

Testament



- **Persönlich von Hand geschrieben (nicht von Dritten wie z. B. Tochter, Enkel usw. schreiben lassen)**
- **Personalien der Person, welche das Testament verfasst**
- **Bezeichnung der bedachten Person/en mit Namen, Adresse und Geburtsdatum (nicht nur z. B. Patenkind schreiben)**
- **Genau Bezeichnung des entsprechenden Gegenstandes, der jemandem zugewiesen wird, und allenfalls, wo er sich zurzeit befindet (z. B. roter Teppich im Wohnzimmer usw.)**
- **Datum, wann das Testament geschrieben wurde**
- **Unterschrift**

Bei Unsicherheiten das Testament von einer Fachperson überprüfen lassen, z. B. Amtsnotariat.

Möglicher Inhalt eines Testaments

Beispiel: (muss von Hand geschrieben sein)

Testament

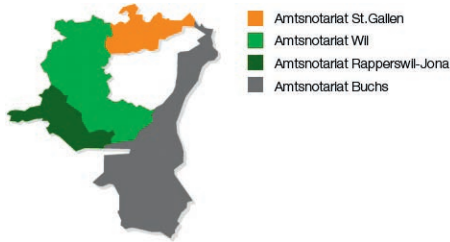
Ich, die unterzeichnende Hermine Muster, geb. 16.6.1935,
von St.Gallen-Tablat, wohnhaft in 9000 St.Gallen,
Musterstrasse 10, verfüge auf mein Ableben hin Folgendes:

1. Ich hebe hiermit sämtliche bisherigen Testamente auf.
2. Meine Nachkommen setze ich auf den Pflichtteil. Für die freie Quote setze ich (Institution/Person) als Erbe/Erbin ein.
3. Als Vermächtnis erhalten meine Enkelkinder Peter, Paul und Maria Muster je Fr. 1000.
4. Im Sinne einer Teilungsvorschrift verfüge ich, dass der Schmuck sowie das Silberbesteck meiner Tochter Anna in Anrechnung an ihren Erbanteil zugeteilt werden.
5. Den roten Teppich im Wohnzimmer vermache ich meinem Patenkind Klara Beispiel, geb. 10.9.1961, Ebenalpstrasse 10, 8001 Zürich.
6. Zum Willensvollstrecker ernenne ich meinen Freund Peter Muster, geb. 2.7.1940, Hauptstr. 123, 9500 Wil, ersatzweise das Amtsnotariat in (Ort).

St.Gallen, 1. März 2011

Hermine Muster

Die Amtsnotariate stehen Ihnen bei!



Amtsnotariat St.Gallen

Davidstrasse 27
CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 (0)58 229 37 24
Telefax +41 (0)58 229 46 60
info.ansg@sg.ch
Leitung: Marco Tronco, lic. iur.

Amtsnotariat Rapperswil-Jona

Neue Jonastrasse 59
CH-8640 Rapperswil
Telefon +41 (0)58 229 76 76
Telefax +41 (0)58 229 76 77
info.anra@sg.ch
Leitung: Manfred John, lic. iur.

Amtsnotariat Buchs

Bahnhofstrasse 2
CH-9471 Buchs
Telefon +41 (0)58 229 76 91
Telefax +41 (0)58 229 76 90
info.anbu@sg.ch
Leitung: Martin Bühler, lic. iur.

Amtsnotariat Wil

Lerchenfeldstrasse 11
CH-9500 Wil
Sprechstunde in Lichtensteig,
St. Peterzell, Nesslau und Uzwil
Telefon +41 (0)58 229 76 30
Telefax +41 (0)58 229 76 29
info.anwi@sg.ch
Leitung: Dominik Bruderer, lic. iur.

Gilt für alle Amtsnotariate:

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, 8.00 bis 11.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
(Besprechung nach vorgängiger Terminvereinbarung)